

Positionspapier Juli 2010

# Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Anregungen zum Nationalen Aktionsplan der  
Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über  
die Rechte von Menschen mit Behinderung

# INHALT

<b>Einleitung</b> .....	<b>Seite 3</b>
<b>Kernaussagen</b> .....	<b>Seite 4</b>
<b>Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung</b> .....	<b>Seite 6</b>
<b>1. Die Vision: Inklusive berufliche Bildung und Beschäftigung</b> .....	<b>Seite 7</b>
<b>2. Der Status quo: Berufliche Aus- und Weiterbildung für Menschen mit Behinderung</b> .....	<b>Seite 9</b>
2.1 ICF im Rahmen des SGB IX .....	Seite 9
2.2 Individuelle und flexible Rehabilitationsleistungen zur Realisierung von Teilhabeansprüchen .....	Seite 9
2.3 Inklusive Ausbildungsanteile besonderer Rehabilitationsmaßnahmen .....	Seite 13
2.4 Integration in den ersten Arbeitsmarkt .....	Seite 14
2.5 Art und Weise der Leistungserbringung .....	Seite 14
<b>3. Qualifizierte Datenlage zur Realisierung von Inklusion</b> .....	<b>Seite 17</b>
<b>4. Umsetzung einer inklusiven Bildung und Beschäftigung</b> .....	<b>Seite 19</b>
4.1 RehaFutur .....	Seite 19
4.2 Entwicklung des Ausbildungsangebots der BBW .....	Seite 19
4.3 Neues Reha-Modell der ARGE BFW .....	Seite 21
4.4 Qualifizierte Berufsberatung für Menschen mit Behinderung .....	Seite 22

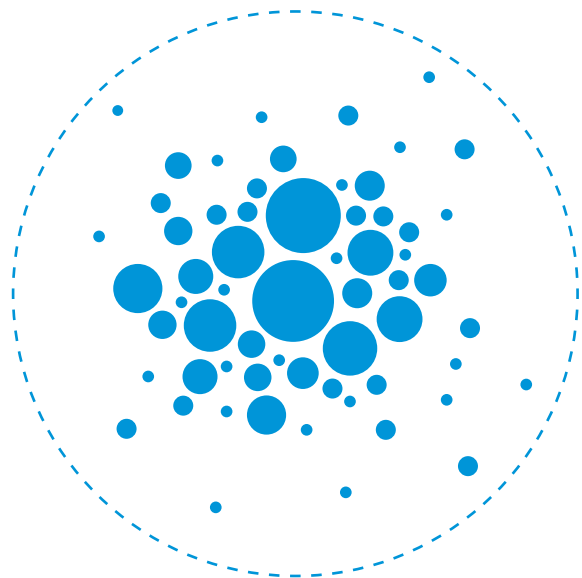
# EINLEITUNG

Wir verfügen in Deutschland über ein einzigartiges System an Teilhabeleistungen, das Menschen mit schwersten Behinderungen einen Platz in unserer Gesellschaft ermöglicht.

Dieses System weiterzuentwickeln und noch stärker als bisher in die Gesellschaft zu verzahnen, birgt für Menschen mit und ohne Behinderung gewinnbringende Chancen.

Die Umsetzung einer Teilhabe für Menschen mit Behinderung erfordert vor allem ein gesellschaftliches Umdenken. Im Zentrum dieses Prozesses ist die Würde jedes Einzelnen zu sehen. Die berufliche Teilhabe über das Erlangen von Beschäftigungsfähigkeit bildet ein wesentliches Element, damit Menschen mit Behinderung nachhaltig und selbstbestimmt einen Platz in unserer Gesellschaft finden.

Mit dem vorliegenden Positionspapier stellen die Arbeitsgemeinschaften der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke grundlegende Visionen und Ideen vor, die es im weiteren Prozess zu konkretisieren gilt.



# KERNAUSSAGEN

**Zentrales Ziel der Berufsbildungs- (BBW) und Berufsförderungswerke (BFW) ist seit jeher, durch berufliche Rehabilitation Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt und damit in die Gesellschaft zu integrieren. BBW und BFW verschreiben sich dem Ziel der UN-Konvention, für die Rechte von Menschen mit Behinderung<sup>1</sup> eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, in der jeder Einzelne mit seinen besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten seinen Platz findet.**

**BBW und BFW sind die Haupttypen der qualifizierten Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 35 Abs. 1 SGB IX und dienen als solche der staatlichen Strukturverantwortung (Art. 26 UN-Konvention).**

**Die umfangreichen staatlichen Investitionen in diese Einrichtungen ermöglichen es BBW und BFW, auf der Grundlage einer jahrelangen Kompetenz- und Netzwerkentwicklung flexible und individuelle Lösungen für die berufliche Ausbildung und Integration von Menschen mit Behinderungen und damit für ihre gesellschaftliche Inklusion zu leisten.**

Seite 9 ff.

**BBW und BFW setzen sich dafür ein, dass eine flexible Vernetzung ihrer Leistungen mit der Wirtschaft vorangebracht wird. Die Verzahnung mit Schule, medizinischer Rehabilitation, innerhalb der beruflichen Rehabilitation und in den ersten Arbeitsmarkt spart dem Staat Kosten und Menschen mit Behinderung Wartezeiten, Wiederholungsschleifen und Erfahrungen des Scheiterns.**

Seite 8/13

**Eine konsequente Verzahnung der individuell und flexibel einsetzbaren Leistungen von BBW und BFW in Unternehmen der Wirtschaft ist ein tragendes Ziel der Arbeitsgemeinschaften. Um diese konsequent zu ermöglichen, ist § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) SGB III i. V. m. § 35 Abs. 2 SGB IX mit seiner Formulierung, „die Maßnahmen in besonderen Einrichtungen“ muss unerlässlich sein, i. S. d. UN-Konvention (Art. 27 Abs. 1 d) UN-Konvention) auszulegen. Nicht der Rehabilitand muss überwiegend „in“ einem BBW oder BFW ausgebildet werden<sup>2</sup>, sondern die Maßnahme muss mit den hier zur Verfügung stehenden Mitteln und Fachdiensten organisiert werden.**

Seite 11

---

<sup>1</sup> im Folgenden UN-Konvention.

<sup>2</sup> BA, HEGA 12/09 „Kriterien für vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX“, S. 9.

Die in BBW und BFW geleistete individuelle, flexible und in die eigentliche Ausbildungsleistung vernetzte Unterstützung (z. B. Anpassung der Curricula an Erfordernisse von Lernbehinderungen) ist i. R. v. strukturell beschriebenen Einzelmaßnahmen (z. B. kooperative Ausbildung) – wie sie das Vergaberecht derzeit hervorbringt – nicht darstellbar.

Seite 12

Darüber hinaus liegen keine umfassenden und belastbaren Daten über die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit dieser ausgeschriebenen Maßnahmen vor (Art. 31 Abs. 1 UN-Konvention).

Seite 14

Die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (Classification of Functioning, Disability and Health – ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kann an dieser Stelle ein wichtiges Instrument bieten, das umfassend für den Bereich der beruflichen Rehabilitation umgesetzt werden sollte (Präambel Abs. e) UN-Konvention).

Seite 8/9

Selbstbestimmung und Selbstverantwortung setzen eine kompetente Bildungs- und Berufsberatung für Menschen mit Behinderung voraus. Das Nationale Forum für Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung (nfb) bietet hier eine wichtige Plattform (Art. 27 Abs. 1 d) UN-Konvention).

Seite 7/19

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V. (BAG BBW) und die Arbeitsgemeinschaft Die Deutschen Berufsförderungswerke e. V. (ARGE BFW) begrüßen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung und den darauf basierenden Aktionsplan der Bundesregierung zu deren Umsetzung für Menschen mit Behinderung. Deutschland hat zuletzt mit dem SGB IX ein weltweit einzigartiges gesellschaftliches Teilhabesystem für Menschen mit Behinderungen etabliert. Dieses gilt es weiterzuentwickeln und im Sinne der UN-Konvention sowie des SGB IX weiter umzusetzen.

Seite 3

## Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Mit Art. 24 UN-Konvention gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. Sie stellen insbesondere sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Um ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung und Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren, sollen Habilitation und Rehabilitation gemäß Art. 26 UN-Konvention gestärkt und erweitert werden. Die Vertragsstaaten fördern zu diesem Zweck die Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeitende in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

Art. 27 UN-Konvention erkennt die gleichen Rechte von Menschen mit Behinderung auf Arbeit an. Menschen mit Behinderung soll vor allem ein wirksamer Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung ermöglicht werden.

Durch Art. 25 UN-Konvention verpflichtet sich die Bundesregierung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung einen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, zu gewährleisten.

Mit Art. 31 UN-Konvention verpflichtet sich die Bundesregierung, geeignete Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, zur Ausarbeitung politischer Konzepte zur Durchführung der UN-Konvention zu sammeln.

# 1. Die Vision: Inklusive berufliche Bildung und Beschäftigung

Die Art. 24, 25, 26 und 27 UN-Konvention bieten in Deutschland die Chance, für Menschen mit Behinderung ein effizientes, lebenslanges, inklusives berufliches Bildungs- und Beschäftigungssystem weiterzuentwickeln.

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass der besondere Personenkreis von Menschen mit Lernbehinderungen einbezogen wird.

## **Individualisierung und Flexibilisierung unterstützender Leistungen**

Die Individualisierung und Flexibilisierung unterstützender Leistungen zur beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderung bilden eine wichtige Grundlage zur Umsetzung von Inklusion.

Diese setzen – ebenso wie das Empowerment der Menschen selbst – eine transparente Feststellung der individuellen Unterstützungsbedarfe (z. B. auf der Grundlage der „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der WHO voraus.

Mittels individualisierter Leistungsangebote schaffen BBW und BFW als integraler Teil des Systems eine wichtige Voraussetzung zur Umsetzung von Inklusion.

## **Inklusive Bildungs- und Beschäftigungsangebote für die Wirtschaft**

Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung sind zentrale Ziele der deutschen Rehabilitation. Ein inklusives Rehabilitationssystem wird insbesondere mit den Angeboten der Verzahnten Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmb) und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) der Berufsförderungswerke weiterentwickelt.

Darüber hinaus bietet das Deutsche Teilhabesystem die Chance, die Inklusion von Menschen mit Behinderung auch dadurch zu realisieren, hochqualifizierte berufliche Bildungsleistungen seitens der Wirtschaft für Menschen mit und ohne Behinderung (z. B. modular als Verbund) zu nutzen.

Qualifizierte Weiterbildungsangebote können die Wirtschaft auf der Grundlage derartiger Kooperationen befähigen, Menschen mit Behinderung selbst zu qualifizieren, auszubilden und zu beschäftigen.

### **Menschen mit Behinderung: Akteure am Arbeitsmarkt**

Nur eine transparente und individualisierte Feststellung von Unterstützungsbedarfen zur Bildung, beruflichen Bildung, Rehabilitation und Beschäftigung kann Menschen mit Behinderung – als Leistungsberechtigte mit Wunsch und Wahlrecht – in die Lage versetzen, als Akteure im deutschen Teilhabesystem aufzutreten.

Ein qualifiziertes Informations- und Beratungsangebot unterstützt sie dabei. Selbstbestimmung und Selbstverantwortung können mit individuellen Beratungs- und Unterstützungsleistungen – auch von Menschen mit kognitiven Einschränkungen – erfolgreich umgesetzt werden.

### **Gleichberechtigter Zugang zu Bildungsangeboten**

Für Menschen mit Behinderung ist ein gleichberechtigter Zugang auch zu speziellen oder berufsspezifisch überregional angebotenen Bildungs- und Unterstützungsleistungen – einschließlich schulischer Ausbildungs- und Übergangsangebote – sicherzustellen. Chancengleichheit bildet eine zentrale Voraussetzung einer inklusiven Gesellschaft.

Vor allem für die hohe Zahl an Menschen mit Behinderung in Übergangssystemen und Arbeitslosigkeit müssen Angebote zur Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit barrierefrei zugänglich werden. Hierbei ist insbesondere zu gewährleisten, dass auch Menschen mit kognitiven Behinderungen in ihrem Zugang (z. B. zum Persönlichen Budget) nicht diskriminiert werden.

### **Vernetzung auf Seiten der Leistungsträger und -erbringer**

Mittels transparent festgestellter individueller Bedarfe kann die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderung (vor allem im Rahmen der Rehabilitation) trägerübergreifend effizient unterstützt werden.

Transparente Bedarfsfeststellungen bieten ferner eine wesentliche Grundlage, Leistungen verschiedener Anbieter für Menschen mit Behinderung wirtschaftlich miteinander zu vernetzen. Dies gilt auch und gerade mit Blick auf die Schnittstelle Schule / Beruf.

## 2. Der Status quo: Berufliche Aus- und Weiterbildung für Menschen mit Behinderung

In Deutschland bietet das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) als gesetzliche Grundlage einen ausgezeichneten Rahmen, die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Behinderung i. S. d. UN-Konvention zu realisieren.

Das SGB IX hat mit seinen Leistungen für Menschen mit Behinderung zur Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe einen Paradigmenwechsel eingeleitet, der die Selbstbestimmung der Menschen ins Zentrum staatlicher Unterstützung stellt. Das SGB IX legt damit den Grundstein zu einer Individualisierung der Unterstützungsprozesse.

### 2.1 ICF im Rahmen des SGB IX

Gemäß § 2 SGB IX sind Menschen behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit (...) von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen“. Diese Formulierung entspricht bereits dem – auch in der Präambel der UN-Konvention erneut niedergelegten<sup>3</sup> – Gedanken der ICF, auch wenn diese mit Blick auf die berufliche Rehabilitation in Deutschland noch nicht umgesetzt ist.

### 2.2 Individuelle und flexible Rehabilitationsleistungen zur Realisierung von Teilhabeansprüchen

„Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.“<sup>4</sup>

Soweit dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges erforderlich ist, sieht das Neunte Sozialgesetzbuch im Sinne des Art. 26 UN-Konvention Rehabilitationsausbildungen für Menschen mit Behinderung durch Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke als Referenzeinrichtungen des Systems vor.

---

3 Präambel der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung: „In der Erkenntnis (...), dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern ...“

4 § 33 Abs. 1 SGB IX.

BBW und BFW sind die Haupttypen qualifizierter Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 35 SGB IX.<sup>5</sup> Im Rahmen eines sogenannten Netzplanes wurden in den 70er Jahren und nach der Wiedervereinigung noch einmal in den 90er Jahren insgesamt 52 Berufsbildungswerke und 28 Berufsförderungswerke in Deutschland über institutionelle Förderungen staatlicher Institutionen, insbesondere des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA) der Deutschen Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Bundesländer geschaffen. BBW und BFW sind insofern Einrichtungen des deutschen Rehabilitationssystems, nicht des Marktes.

1998 haben die Arbeitsgemeinschaften der Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke Rahmenverträge i. S. d. § 21 SGB IX mit Bundesagentur für Arbeit, dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Bundesverbänden der Unfallkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgeschlossen. Diese regeln die Leistungen der BFW und BBW und deren Preisgestaltung durch jährliche Preisverhandlungen.

Nach dem Dritten Sozialgesetzbuch besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur beruflichen Teilhabe, hier zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen in einem Berufsbildungswerk oder einem Berufsförderungswerk, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges die Maßnahme in einer besonderen Einrichtung der beruflichen Rehabilitation unerlässlich machen (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) SGB III i. V. m. § 35 SGB IX). BBW und BFW bieten auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 SGB IX

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
5. (...),
6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 14/5074, Seite 108.

Darüber hinaus legen § 33 Abs. 4 bis 6 SGB IX fest, dass

- bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt werden. Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt,
- die Leistungen auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht werden, die Leistungen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen umfassen – soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere
  1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
  2. Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen,
  3. mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen,
  4. Vermittlung von Kontakten zu örtlicher Selbsthilfe und Beratungsmöglichkeiten,
  5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
  6. Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
  7. Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
  8. Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 110).

Insgesamt werden derzeit ca. 14 000 junge Menschen mit Behinderung in Berufsbildungswerken ausgebildet und 3 500 berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen durchgeführt. In den Berufsförderungswerken werden aktuell ca. 14 500 erwachsene Menschen mit Behinderung und weitere 1 500 in Rehabilitationsvorbereitungslehrgängen qualifiziert.

Mittels individualisierter Leistungsbeschreibungen entwickeln Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke aktuell ihre Leistungen für Menschen mit Behinderung fort. Zentrale Elemente dieser Leistungsbeschreibungen sind harte Prüfkriterien zur Prozess- und Ergebnisqualität.

Gesteuert werden die Leistungen von Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken durch die Reha-Planung, die sich auf der Grundlage eines Assessments von der Aufnahme bis in eine halbjährige Nachbetreuung fort schreibt.

Im Rahmen der Assessments haben Berufsbildungswerke hochqualifizierte Instrumente entwickelt, wie beispielsweise HAMET 2, Profil AC oder das sog. Leipziger Modell für hör- und sprachgeschädigte junge Menschen.

Berufsförderungswerke haben ihr RehaAssessment® standardisiert und mit Instrumenten wie Imba, Melba und FCE-Systemen wie Ergos ergänzt. Mit der Entwicklung eines Profilinginstrumentes haben BFW stets kontinuierliche Weiterentwicklung betrieben und praktikable Lösungen angeboten.

BBW und BFW arbeiten mit transdisziplinären Fachteams, bestehend aus Ausbildern, Sozialarbeitern, Sozial- und Sonderpädagogen sowie Psychologen. Je nach individuellem behinderungsspezifischem Bedarf werden Ärzte (Internisten, Orthopäden, Arbeits- und Sozialmediziner, Hals-Nasen-Ohrenärzte etc.), Physiotherapeuten, Optiker, Logopäden usw. in die interdisziplinäre Arbeit flexibel einbezogen. Das Besondere ist, dass die verschiedenen Fachkräfte gemeinsam den Reha-Plan erarbeiten und auch hinter den Kulissen einen intensiven fachlichen Austausch pflegen. Auf dieser Grundlage werden alle Mitglieder des Fachteams einschließlich der Ausbildenden befähigt, den besonderen behinderungsspezifischen Anforderungen während der Ausbildung gerecht zu werden.

Vor allem für Menschen mit psychischen und Lernbehinderungen ist dieser umfassende und flexible Ansatz von entscheidender Bedeutung, um auf die individuelle Entwicklungsdynamik einzugehen.

Im Rahmen der beruflichen Erstausbildungen sind dynamische Prozesse darüber hinaus für erzieherische Ansätze zum selbstständigen und selbstverantwortlichen Umgang mit Behinderung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist der Lernort Wohnen eine wichtige Komponente.

Auch bei der beruflichen Rehabilitation erwachsener Menschen mit Behinderung kann eine Internatsunterbringung (z. B. bei Menschen mit einer psychischen Erkrankungen oder einer Sucht) ein wichtiger Schritt auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben sein.

Ein weiteres zentrales Element der beruflichen Erstausbildung junger Menschen mit Behinderung ist die seitens der Berufsbildungswerke praktizierte enge Verzahnung der dualen Ausbildungsleistungen mit Berufsschulen.<sup>6</sup>

Die in BBW und BFW gemachten staatlichen Investitionen zahlen sich aus. Dies vor allem durch die langjährige Erfahrung und die eingespielte Vernetzung der Leistungen in den Fachteams, mit den Ausbildenden, mit Schulen, anderen Leistungsanbietern (z. B. der medizinischen Rehabilitation) und vor allem mit dem ersten Arbeitsmarkt.

 <sup>6</sup> Diese wird insbesondere dadurch ermöglicht, dass die Berufsschulen größtenteils in Trägerschaft der BBW oder ihrer Träger betrieben werden.

Die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderung und ihre Integration in die Gesellschaft gelingen effizient auf der Grundlage einer fachkompetenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

### **2.3 Inklusive Ausbildungsanteile besonderer Rehabilitationsmaßnahmen**

Gemäß § 35 Abs. 2 SGB IX werden die umfassenden und flexiblen Leistungen von BBW und BFW so weit wie möglich mit Betrieben und Unternehmen der Wirtschaft verzahnt, um eine weitestgehende Inklusion bereits während und nach der Ausbildung zu realisieren.

Die verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB) ist entstanden als Best-Practice-Modell der Initiative job – Jobs ohne Barrieren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Gemeinsam mit der Universität Hamburg haben sich vier Berufsbildungswerke auf den Weg gemacht, dem gesetzlichen Auftrag des § 35 Abs. 2 SGB IX gerecht zu werden und Teile der Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen in Unternehmen und Betriebe der Wirtschaft zu verzahnen. Die Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken ist konzeptionell entstanden als besonderes Angebot der Berufsbildungswerke für junge Menschen mit Lernbehinderungen. Als besonderer Erfolg ist die gute Zusammenarbeit mit der METRO Group zu werten, die bereits über 70 junge Menschen mit Lernbehinderung verzahnt ausbildet hat.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke setzt sich gemeinsam mit Politik und Wirtschaft dafür ein, VAmB weiter voranzubringen. Zwischenzeitig konnte VAmB als Angebot der BBW gemeinsam mit der BA im Rahmen des § 35 Abs. 2 SGB IX etabliert werden. Bereits 44 BBW setzen dieses erfolgreich um.

Zur weiteren Gestaltung des inklusiven Gedankens ist zu prüfen, ob die Formulierung „Maßnahme in einer besonderen Einrichtung“ des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) SGB III tatsächlich beinhaltet, dass der Mensch sich überwiegend in der Einrichtung befinden muss.<sup>7</sup> Maßnahmen in besonderen Einrichtungen zeichnen sich durch das Management in der Durchführung von unterschiedlichen Rehabilitationswegen und -orten aus, wobei der betrieblichen Komponente insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Inklusion eine ständig wachsende Bedeutung zukommt.

Diese Fachkompetenz in Kombination mit den jederzeit wieder einsetzbaren örtlichen Besonderheiten ist das Erfolgsrezept der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.



<sup>7</sup> BA, HEGA 12/09 „Kriterien für vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX“, S. 9.

## 2.4 Integration in den ersten Arbeitsmarkt

Mit einem Integrationsprämienmodell lassen sich derzeit fünf Berufsbildungswerke einen Teil ihres Ausbildungsmaßnahmesatzes von der Bundesagentur für Arbeit als Integrationsprämie auszahlen. Im Rahmen dieses Modells haben sich die BBW auf die Vermittlungsparameter der BA eingelassen, um einen Vergleich mit anderen Vermittlungsstatistiken der BA zu ermöglichen.

Auch im Rahmen dieses Modells zeigen sich, ebenso wie bei der jährlich durchgeführten Verbleibstatistik der BAG BBW, die guten Vermittlungsergebnisse der Berufsbildungswerke. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre lag die Vermittlungsquote der BBW-Absolventen ein Jahr nach Ausbildungsabschluss über 60 % und beweist damit, Rehabilitation rechnet sich.

In den Berufsförderungswerken bauen die speziellen Förderkonzepte auf den verwertbaren beruflichen Vorerfahrungen von Menschen mit Behinderungen auf, um z. B. mit sogenannten Integrationsmaßnahmen einen beruflichen Quereinstieg auch ohne formalen Bildungsabschluss zu ermöglichen. Gerade bei Personen um und über 50 Jahren reduziert sich mit diesem erfolgreichen Förderkonzept die Qualifizierungsdauer. Über Langzeitpraktika vermögen die Vorteile eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung Arbeitgeber immer wieder zu überzeugen.

Vermittlungsquoten bei den Qualifizierungsmaßnahmen, die in den zurückliegenden Jahren im Durchschnitt bei gut 70 % der Absolventen lagen, belegen neben den individuellen Chancen durch berufliche Teilhabe auch den fiskalischen Nutzen einer beruflichen Rehabilitation für die Gesellschaft.

## 2.5 Art und Weise der Leistungserbringung

Menschen mit Behinderung können ihre Leistungen darüber hinaus gemäß § 17 Abs. 2 SGB IX im Wege des Persönlichen Budgets umsetzen. Vor diesem Hintergrund schaffen Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke flexible Angebote, die jederzeit auch durch ein Persönliches Budget genutzt werden können.

Bei der Auswahl der Leistungen steht Menschen mit Behinderung gemäß § 9 SGB IX ein Wunsch- und Wahlrecht zu. Begrenzt wird dies allein durch „berechtigte Interessen“, wie beispielsweise den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darüber hinaus kann das Wunsch- und Wahlrecht nur im Rahmen der bewilligten „Maßnahme“ ausgeübt werden.

Im Gegensatz zum individuellen Unterstützungsansatz des SGB IX differenziert das Dritte Sozialgesetzbuch (SGB III) als Anspruchsgesetz Leistungen für Menschen mit Behinderung zunehmend nach Maßnahmen.

Während Maßnahmen in besonderen Einrichtungen gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) SGB III i. V. m. § 35 SGB IX als nachrangige Leistung ein individuelles Unterstützungsangebot ermöglichen, werden außerbetriebliche und betriebliche, sogenannte „sonstige Maßnahmen“ nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) SGB III ausgeschrieben.

Ausschreibungen machen es erforderlich, Leistungen für Gruppen von Rehabilitanden mit einheitlichen Unterstützungsbedarfen zusammenzufassen.

Flexible und individuelle Angebote für Menschen mit Behinderung, die sie mittels ihres Wunsch- und Wahlrechtes nutzen können, entstehen auf diese Weise nicht. Das Wunsch- und Wahlrecht wird vielmehr i. d. R. auf ein wohnortnahes Angebot mit der erforderlichen Maßnahmestruktur (z. B. Berufsfeld Holz, ¼ Psychologe, 2 Stunden Stütz- und Förderunterricht) reduziert und negiert damit die Ausrichtung an Neigung und Eignung sowie am individuellen Förderbedarf der jungen Menschen mit Behinderung.<sup>8</sup>

Bei sich verändernden Unterstützungsbedarfen oder sich eröffnenden Chancen einer inklusiveren Ausbildung<sup>9</sup> kann diese strukturorientierte Herangehensweise darüber hinaus zu Maßnahmewechseln oder schlimmstenfalls sogar zu Maßnahmeabbrüchen von Bildungsleistungen für Menschen mit Behinderung führen.

Auch einer stärkeren Vernetzung der Angebote durch die Leistungserbringer steht nicht selten die Notwendigkeit entgegen, sich auf diesem „Maßnahmemarkt“ zu behaupten.

Der zentrale Einkauf einer Vielzahl von Maßnahmen durch die Sozialversicherungsträger verhindert einen am Rehabilitanden ausgerichteten qualitativen Wettbewerb.

Die Arbeitsgemeinschaften der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sprechen sich dafür aus, auch in Krisenzeiten an der im SGB IX niedergelegten Bildungskonstante für Menschen mit Behinderung festzuhalten.

Das zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Maßnahmen bestehende Vorrang-Nachrang-Prinzip findet ausdrückliche Zustimmung. Die konkrete Umsetzung ist jedoch mit Blick auf die UN-Konvention einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Auch ist eine effiziente Beratung mit dem Ziel trägerübergreifender (ggf. auch lebenslangen) individueller Unterstützungsleistungen für die berufliche Bildung von Menschen mit Behinderung vor dem Hintergrund differenzierter Zuständigkeiten sowie unterschiedlicher Maßnahmegestaltungen und -vergaben auf Seiten der Leistungsträger kaum zu realisieren.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Hierzu ausführlich: Prof. Dr. Dr. Eichenhofer, Expertise zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Januar 2009 über die Sozialwirtschaft (2008/2250 (INI)).

<sup>9</sup> Siehe hierzu BA, HEGA 12/09 „Kriterien für vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX“, S. 9., die § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) SGB III „Maßnahme in einer Einrichtung“ nicht an den besonderen Prozessen dieser Maßnahmen orientiert, sondern so auslegt, dass der Rehabilitand überwiegend in der Einrichtung verbleiben muss.

<sup>10</sup> Siehe hierzu die Entwicklung der „Gemeinsamen Servicestellen“.

Dies wird besonders deutlich bei einer notwendigen Verzahnung schulischer und beruflicher Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung. Nach wie vor befinden sich viel zu viele junge Menschen mit Behinderung in den sogenannten Übergangssystemen.

Darüber hinaus ist der Zugang zu schulischen Ausbildungsangeboten für Menschen mit Behinderung einer kritischen Würdigung zu unterziehen. So setzen beispielsweise die Ländergesetze im Bereich der Altenpflegehelfer einen Hauptschulabschluss voraus, obwohl auch Menschen mit Lernbehinderungen den Anforderungen des Berufsbildes – mit einem entsprechenden Curriculum – durchaus gerecht werden können; dadurch werden junge Menschen mit Behinderungen von einem wachsenden Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es für Menschen mit kognitiven Behinderungen nahezu keine Weiterbildungsangebote zur Umsetzung eines lebenslangen Lernens gibt. Ihre besonderen Unterstützungsbedarfe mit Blick auf angepasste, praxisorientierte Curricula lassen sich nicht im Wege der Eingliederungshilfe des SGB XII befriedigen.

### 3. Qualifizierte Datenlage zur Realisierung von Inklusion

Insgesamt bedarf es einer konsequenten Umsetzung einer inklusiven beruflichen Bildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung qualifizierter Daten über Unterstützungsleistungen und Systeme (Art. 31 UN-Konvention). Mit großer Sorge ist vor diesem Hintergrund zu betrachten, dass die wissenschaftlichen Lehrstühle im Bereich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung in Deutschland abnehmen.

Ein wirtschaftliches und wirksames Fördersystem bedarf jedenfalls einer qualifizierten und transparenten Datenlage zu Diagnosen und Zugang zu Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung regt die Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung von Inklusion an, zukünftig verstärkt allgemeine ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) anstatt der rehaspezifischen kooperativen, integrativen und BBW- und BFW-Ausbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung zu nutzen.

Dies, obwohl weder zu den ausgeschriebenen ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) noch zu den rehaspezifischen kooperativen und integrativen Ausbildungsmaßnahmen umfassende Daten vorliegen, die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen belegen.<sup>11</sup>

Es ist vor allem nicht bekannt, wie sich die Angebote abH und kooperative Ausbildung einschließlich der hier inzwischen auch zu verortenden REGINE<sup>12</sup>-Angebote seit Beginn der Ausschreibung entwickelt haben.

Es liegen keine Zahlen vor zu

- Einkauf und tatsächlicher Belegung dieser Angebote in Deutschland,
- Abbrüchen im Rahmen der Angebote,
- erfolgreichen Ausbildungsabschlüssen,
- erfolgreichen Integrationen,
- Verwaltungskosten der Ausschreibungen.

<sup>11</sup> ifas, Vorstudie zur Evaluation von Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, Endbericht April 2009, S. 38, 52.

<sup>12</sup> Das betriebliche Ausbildungsmodell mit einer mobilen beruflichen Rehabilitation wurde ursprünglich unter starker Beteiligung der BBW entworfen. Abschlussbericht Institut für empirische Soziologie an der Universität Erlangen – Nürnberg, Sicherung von Ergebnissen des BAR-Modellprojekts „REGIONALE Netzwerke zur beruflichen Rehabilitation (lern-)behinderter Jugendlicher (REGINE)“, Prof. Dr. Hendrik Faßmann.

Im Gegensatz dazu erhebt die BAG BBW zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen jährlich den Verbleib der jungen Auszubildenden ein Jahr nach Ausbildungsabschluss und kann 2008 im Rahmen dieser Stichtagsabfrage auf eine Vermittlungsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von 62,4 % verweisen. Darüber hinaus ist es gelungen, 7,6 % saisonbedingt zu beschäftigen und 10,7 % haben ein Studium aufgenommen, Zivildienst oder Wehrdienst begonnen oder eine Familie gegründet. Lediglich 19,3 % waren arbeitsuchend gemeldet.<sup>13</sup>

Auch Abbrüche werden einer besonderen Analyse unterzogen.

In Kombination mit regelmäßigen Belegungsabfragen der BAG BBW wird vor diesem Hintergrund aktuell ein Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsgutachten durch das Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln auf der Grundlage von 1500 Interviews erstellt.

Auch die Entwicklung der Verzahnten Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmb) wird statistisch begleitet.

Mit dem Integrationsprämienmodell stellt sich die BAG BBW darüber hinaus – trotz des besonderen Personenkreises – den Kriterien eines Vermittlungsvergleichs der BA mit nicht behinderten Jugendlichen.

Die ARGE BFW überlässt seit Jahren die Rückantworten aus der Verbleibumfrage dem Institut infas zur Auswertung. Ein Gutachten zu Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der BFW-Maßnahmen liegt vor.<sup>14</sup>

Um die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des deutschen Systems der beruflichen Rehabilitation nicht zu gefährden, ist dringend anzuregen, differenzierte Daten zur Hinterlegung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der beruflichen Rehabilitation insgesamt und zur Entwicklung inklusiver Ausbildungsangebote in Deutschland im Rahmen des Bundesbehindertenberichtes in einem größeren Umfang zu erheben.

Die Arbeitsgemeinschaften begrüßen die Initiative des BMAS zur Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Diese Untersuchung trägt möglicherweise dazu bei, die gesamte Diskussion über Wirtschaftlichkeit und sparsamen Mitteleinsatz zu versachlichen, denn Ausschreibungen garantieren nicht allein aufgrund von Leistungsbeschreibungen, Strukturkontrollen und billigen Maßnahme-kostensätzen einen effizienten Mitteleinsatz und damit die geforderte Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Leistungen.

---

<sup>13</sup> Verbleibstatistik BAG BBW 2008.

<sup>14</sup> Sell, S. (2008): Nachhaltigkeit von erwerbsbezogenen Rehabilitationsleistungen unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, in: Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (Hrsg.): 4. Deutscher Reha-Tag 2007, Speyer, S. 26–36.

# 4. Umsetzung einer inklusiven beruflichen Bildung

Mit 28 Berufsförderungswerken und 52 Berufsbildungswerken verfügt Deutschland im Bereich der beruflichen Rehabilitation über ein strukturtragendes System von Referenzeinrichtungen, die sich dem Ziel verschrieben haben, ihre Leistungen im Sinne der UN-Konvention weiterzuentwickeln und zu stärken.

## 4.1 RehaFutur

Das BMAS hat mit der Initiierung des Programms RehaFutur mit namhaften Wissenschaftlern der beruflichen Rehabilitation in Deutschland den Boden bereitet, zentrale Forderungen der UN-Konvention umzusetzen.

Aktuell werden konkrete Handlungsstrategien im Auftrag des BMAS zur Umsetzung der wissenschaftlichen Ergebnisse aus RehaFutur durch die Deutsche Akademie für Rehabilitation und die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) erarbeitet. Zentrale Handlungsfelder sind

1. Selbstbestimmung ermöglichen und Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten fördern,
2. Bekanntheitsgrad verbessern, Akzeptanz stärken, Zugang erleichtern,
3. unabhängige Berufs-, Bildungs- und Lebensberatung etablieren und flächendeckend einführen,
4. Orientierung am System der beruflichen Bildung,
5. Kooperation und regionale Netzwerke werden Zukunftsaufgabe, Vernetzung mit der Arbeitswelt,
6. berufliche Rehabilitation individualisieren und flexibilisieren,
7. Gesamtprozess steuern,
8. Qualität sichern, Entwicklungsfähigkeit stärken.

Die Arbeitsgemeinschaft der BFW hat mit diesem Programm die Möglichkeit, adäquate Entwicklungen in den Mitgliedseinrichtungen zielgerichtet zu koordinieren.

## 4.2 Entwicklung des Ausbildungsangebotes der BBW

Die BAG der Berufsbildungswerke hat bereits mit Ihrem Positionspapier 2008 zentrale Handlungsfelder herausgestellt, um die Leistungen der beruflichen Bildung für junge Menschen mit Behinderungen i. S. d. UN-Konvention weiterzuentwickeln. Vergleichbar bilden zentrale Handlungsfelder:

1. Im Mittelpunkt der Mensch
2. Investition Zukunft
3. Kompetenzanalysen
4. Integrierte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
5. Flexibilisierung der Ausbildungsstruktur
6. Triale, Verzahnte und Verbundausbildung
7. Ausbildungsmodule
8. Schulische Berufsausbildungsangebote
9. Lernort Wohnen
10. Integration und Beschäftigungsinitiativen

### **Gesamtbetreuung der Säule Ausbildung – Bundesarbeitsmarktprogramm Job4000**

Mit der Gesamtbetreuung des Bundesarbeitsmarktprogramms Job4000 stellt sich die BAG BBW im Auftrag des BMAS der Frage, ob und wie für junge Menschen mit Behinderung betriebliche Ausbildungen verstärkt realisiert werden können.

### **TrialNet**

Mit dem Projekt TrialNet<sup>15</sup> werden aktuell Ausbildungsbausteine im Rahmen der Verzahnten Ausbildung mit Betrieben (VAMB) in Kooperation mit den kooperativen Maßnahmeanbietern der Bayrischen Fortbildungszentren (bfz) und den Fortbildungsakademien der Wirtschaft (FAW) erprobt.

Auf diese Weise soll ein nahtloser Maßnahmewechsel gewährleistet werden. Gleichzeitig ist es Ziel, auch Betrieben und Unternehmen der Wirtschaft eine Ausbildungskooperation zu ermöglichen, die sich lediglich in der Lage sehen, einzelne Bausteine der Ausbildung anzubieten. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, jungen Menschen ein anerkanntes Zertifikat mitzugeben, falls die Fachpraktiker- oder Vollausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, möglicherweise auch, um diese – im Sinne eines lebenslangen Lernens – ggf. zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

Das Projekt könnte darüber hinaus interessante Ergebnisse für eine bessere Verzahnung

- berufsvorbereitender Maßnahmen mit Ausbildungen bzw.
- unterstützter Beschäftigungen mit Ausbildungen sein und
- damit eine interessante Grundlage für die Vernetzung medizinisch-beruflicher und beruflicher Reha-Leistungen bieten.
- Auch sind Ausbildungsmodule als BBW-Angebot an Menschen denkbar, deren Ausbildungsfähigkeit im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) entwickelt werden kann.

---

<sup>15</sup> finanziert durch das BMAS.

Ziel all dieser Projekte ist es, ein durchlässiges und wirtschaftsnahes System auch für diejenigen jungen Menschen zu schaffen, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der besonderen Leistung eines BBW gemäß § 102 SGB III benötigen.

Ein Konzept, das nur mit der Wirtschaft funktioniert. Demografischer Wandel und Fachkräftemangel schaffen Raum, junge Menschen mit Behinderungen – trotz der erforderlichen intensiven Unterstützungsleistungen – bereits während ihrer Ausbildung zu integrieren. Damit dies auch nachhaltig gelingt, stellen BBW sicher, dass jeder Auszubildende die Möglichkeit hat, zeitlich begrenzt oder gänzlich in das außerbetriebliche Ausbildungsunternehmen BBW zurückzukehren.

### **Integration Inklusive**

Mit dem Projekt Integration Inklusive<sup>16</sup> werden fördernde und hemmende Faktoren der Vermittlung derjenigen Jugendlichen evaluiert, die ein halbes Jahr nach Ausbildungsabschluss noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben.

### **Integrationsnetzwerk**

Das seitens des BMAS in Kooperation mit dem Institut für Qualitätssicherung in Prävention und Rehabilitation an der Deutschen Sporthochschule Köln (IQPR) und dem Institut für Wissensmanagement und Arbeitsmarktforschung (IKR) sowie mit Unterstützung der Deutschen Telekom AG im Entstehungsprozess befindliche Integrationsnetzwerk kann eine gute Wissens- und Aktivitätsvernetzung für Menschen mit Behinderung bilden.

Die BAG BBW plant deshalb mit IQPR, neben dem eigentlichen Modellprojekt möglichst viele BBW an dem Netzwerk zu beteiligen.

## **4.3 Neues Reha-Modell der ARGE BFW**

Die ARGE Die Deutschen Berufsförderungswerke hatte bereits mit dem Erfurter Programm 1998 und dem Berliner Programm 2002 Zeichen gesetzt. Sie hat nunmehr mit dem neuen Reha-Modell die nächsten Schritte eingeleitet, um den Zielen der UN-Konvention zu entsprechen.

Zentrale Anliegen des neuen Reha-Modells sind u. a. die individuelle und bedarfsgerechte flexible Leistungserbringung und die Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit. Bezogen auf die besonderen Anforderungen der Menschen mit Behinderung können Reha-Wege, Reha-Orte, Reha-Dauer individuell geplant und ausgerichtet werden.

Der Vernetzung mit der Arbeitswelt kommt bei der Umsetzung dieses Programms im Hinblick auf Inklusion eine herausragende Bedeutung zu.



<sup>16</sup> Modellprojekt der BAG BBW in Kooperation mit den BBW Hamburg, Husum, Neuwied, Potsdam, Rummelsberg, Soest finanziert vom BMAS.

#### 4.4 Qualifizierte Berufsberatung für Menschen mit Behinderung

Die BAG BBW und die ARGE BFW sind Mitglied im Nationalen Forum für Beratung in Beruf, Bildung und Beschäftigung (nfb), das aktuell im Auftrag des BMBF auf der Basis eines breiten gesellschaftlichen Konsens und unter Leitung von Frau Prof. Dr. Schiersmann von der Universität Heidelberg Qualitätsstandards der Berufsberatung, insbesondere auch im Sinne eines lebenslangen Lernens, entwickelt. Die Arbeitsgemeinschaften tragen in diesem Rahmen dafür Sorge, dass die Interessen von Menschen mit Behinderung in diesem Prozess hinreichend berücksichtigt werden.

## **Impressum**

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Die Deutschen Berufsförderungswerke e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V.

Gestaltung: wegewerk GmbH, Berlin

Stand: Juli 2010

Arbeitsgemeinschaft

Die Deutschen Berufsförderungswerke e.V.

Schützenallee 6-9 · 38644 Goslar

Tel. 05321 702203 · Fax. 05321 702222

[www.arge-bfw.de](http://www.arge-bfw.de)

Bundesarbeitsgemeinschaft der

Berufsbildungswerke e.V.

Kurfürstenstraße 131 · 10785 Berlin

Tel. 030 263980990 · Fax 030 263980999

[www.bagbbw.de](http://www.bagbbw.de)